

Erläuterungen zum Infektionsschutzgesetz (§ 34 IfSG)

Gemeinschaftseinrichtungen sind Orte, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen wie Heime oder Ferienlager. Bedingt durch enge Kontakte ist hier eher möglich, dass Krankheitserreger übertragen werden.

Seit 2001 ist in dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bundeseinheitlich geregelt, welche Erkrankungen im Kindesalter zu einem vorübergehenden Ausschluss aus der Gemeinschaftseinrichtung führen, damit die Infektionskette unterbrochen wird.

Dies betrifft Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohaemorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckender Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektionen
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes- Infektionen (Rachenangina)
17. Shigellose (Ruhr)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Kinder im Vorschulalter dürfen nicht in den Kindergarten, solange sie an Durchfall (infektiöse Gastroenteritis) erkrankt sind.

Wenn in einer Hausgemeinschaft eine der oben angeführten Krankheiten aufgetreten ist, so darf ein selbst nicht erkranktes Geschwisterkind nur im Falle von Impetigo contagiosa (Borkenflechte), Keuchhusten, Krätze, Scharlach, Windpocken, Kopfläusen und Durchfallerkrankungen ohne ärztliches Attest weiter in die Gemeinschaftseinrichtung. In allen anderen Fällen muss erst geklärt werden, ob das nicht erkrankte Geschwisterkind ausreichend geschützt ist (z.B. durch Impfung).

Durch Impfungen vermeidbare Erkrankungen sind insbesondere Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten und Hepatitis A.

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass Sie als Eltern oder Sorgeberechtigte dazu verpflichtet sind, der Gemeinschaftseinrichtung jede möglicherweise ansteckende Erkrankung möglichst frühzeitig zu melden.

Die Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren, wenn es sich um eine der genannten Infektionskrankheiten nach §34 IfSG handelt. Die Angaben müssen krankheits- und personenbezogen gemacht werden (§ 34, Abs. 6 IfSG). Auch das Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen ist meldepflichtig. Dies wäre z.B. der Fall, wenn es nach einer gemeinsamen Mahlzeit zu gehäuftem Auftreten von Brechdurchfällen gekommen ist.